

**Dritte Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen an der Hochschule für Musik Nürnberg
(FSPOs)**

Vom 21. Dezember 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Art. 132 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414), erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg die nachfolgende Satzung:

§ 1

Änderungen

(1) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Blockflöte KA (gültig ab 29. September 2020, in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Juli 2021) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:

Im Modul „Hauptfach I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 60 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 14 ECTS-Punkte und im dritten Semester 14 ECTS-Punkte, im Modul insgesamt 52 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Repertoirekunde“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten und dritten Semester jeweils 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 4 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Hauptfach II“

- im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im fünften Semester 10 ECTS-Punkte und im siebten Semester 20 ECTS-Punkte, im Modul insgesamt 61 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Repertoirekunde“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im fünften und siebten Semester jeweils 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 4 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musiktheorie I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,

- im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 10 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-Punktezahl im 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis III“ werden die Worte „keine; die Belegung von *Schlagtechnik/Dirigieren* vor Teilnahme *Ensembleleitung instrumental oder vokal* wird empfohlen“ ersetzt durch die Formulierung „Kenntnis gebräuchlicher Schlagfiguren, inklusive Auftakt und Abschlag; z. B. durch Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 - grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
 - sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.

- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
z. B: durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.

(2) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Gesang KA (gültig ab 29. September 2020, in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Juli 2021) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:

Im Modul „Hauptfach I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 43 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im ersten Semester 12 ECTS-Punkte und im dritten Semester 10 ECTS-Punkte, im Modul insgesamt 39 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musiktheorie I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 9 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Blattsingen 1“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musiktheorie II“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 8 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Blattsingen 2“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 10 ECTS-Punkte,
 - im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-Punktezahl im 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.
- b) Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- c) In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- d) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende gesangstechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
- e) In den „Qualifikationszielen“ von „Hauptfach II“ erfolgt nach dem Wort „stimmliche“ die Ergänzung von „..., sprachgestalterische“.
- f) In der „Modulprüfung“ von Hauptfach II lautet der zweite Spiegelstrich statt bisher „Vortrag eines vorgegebenen deutschen Textes (Dauer: maximal 3 Minuten) nunmehr „Vortrag eines deutschen Lyriktextes (kein Liedtext) und eines deutschen Bühnentextes (Dauer insgesamt: maximal vier Minuten)“
- g) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis IV“ werden die Worte „keine; die Belegung von *Schlagtechnik/Dirigieren* vor Teilnahme *Ensembleleitung instrumental oder vokal* wird empfohlen“ ersetzt durch die Formulierung „Kenntnis gebräuchlicher Schlagfiguren, inklusive Auftakt und Abschlag; z. B. durch Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
-grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- i) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
-sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- j) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
z. B. durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.

(3) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Gitarre KA (gültig ab 29. September 2020, in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Juli 2021) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:

Im Modul „Hauptfach I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 70 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 20 ECTS-Punkte und im dritten Semester 17 ECTS-Punkte, im Modul insgesamt 70 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musiktheorie I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 10 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-Punktezahlim 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst. Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.

b) Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.

- c) In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- d) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
- e) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis III“ werden die Worte „keine; die Belegung von *Schlagtechnik/Dirigieren vor Teilnahme Ensembleleitung instrumental oder vokal* wird empfohlen“ ersetzt durch die Formulierung „Kenntnis gebräuchlicher Schlagfiguren, inklusive Auftakt und Abschlag; z. B. durch Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren“.
- f) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 -grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- g) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
 -sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
 z. B: durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.
- (4) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Harfe KA (gültig ab 29. September 2020, in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Juli 2021) werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:
- Im Modul „Hauptfach I“
- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 62 ECTS-Punkte,
 - im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 17 ECTS-Punkte und im dritten Semester 14 ECTS-Punkte, im Modul insgesamt 58 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.
- Im Modul „Musiktheorie I“
- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,

- im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 10 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-Punktezahlim 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- Im Modul „Hauptfach I“ wird in der Aufzählung „Modulbestandteile“ (Seite 5) und in der Überschrift des Modulbestandteils auf Seite 6 das Wort „Korrepetition“ ersetzt durch das Wort „Orchesterstudien“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis III“ werden die Worte „keine; die Belegung von *Schlagtechnik/Dirigieren* vor Teilnahme *Ensembleleitung instrumental oder vokal* wird empfohlen“ ersetzt durch die Formulierung „Kenntnis gebräuchlicher Schlagfiguren, inklusive Auftakt und Abschlag; z. B. durch Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 -grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.

- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
 -sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- i) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
 z. B: durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.

(5) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Orgel KA (gültig ab 29. September 2020, in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Juli 2021) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:

Im Modul „Hauptfach I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 49 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 9 ECTS-Punkte und im dritten Semester 10 ECTS-Punkte, im Modul insgesamt 35 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musiktheorie I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 10 ECTS-Punkte,

- im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-PunktezahI im 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.
- b) Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- c) In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- d) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
- e) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 -grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- f) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
 -sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- g) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
 z. B: durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.
- (6) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Blockflöte KPA (gültig ab 29. September 2020, in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Juli 2021) werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:
- Im Modul „Hauptfach I“
- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 39 ECTS-Punkte,
 - im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-PunktezahI nunmehr im ersten Semester 8 ECTS-Punkte und im dritten Semester 10 ECTS-Punkte, im Modul insgesamt 31 ECTS-Punkte,

- im Modulbestandteil „Repertoirekunde“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im ersten und dritten Semester jeweils 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 4 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Hauptfach II“

- im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im fünften Semester 12 ECTS-Punkte und im siebten Semester 10 ECTS-Punkte, im Modul insgesamt 51 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Repertoirekunde“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im fünften und siebten Semester jeweils 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 4 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musiktheorie I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Gehörbildung I“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Pädagogik I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Elementare Instrumental-/Vokalpädagogik“ beträgt die ECTS-Punktezahl im ersten Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 12 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-Punktezahl im 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,

- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.
- b) Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
 - c) In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
 - d) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
 - e) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis III“ werden die Worte „die Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren vor Teilnahme *Ensembleleitung instrumental oder vokal* wird empfohlen“ gestrichen.
 - f) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis IV“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „Kenntnis gebräuchlicher Schlagfiguren, inklusive Auftakt und Abschlag; z. B. durch Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren“.
 - g) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 - grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
 - h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
 - sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
 - i) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
 - z. B: durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.
 - j) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik IV“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
 - Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“.
 - k) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik V“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts

- Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
- z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“

(7) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Gesang KPA (gültig ab 29. September 2020, in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Juli 2021) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:

Im Modul „Hauptfach I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 28 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 7 ECTS-Punkte und im dritten Semester 7 ECTS-Punkte, im Modul insgesamt 24 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musiktheorie I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 9 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Blattsingen 1“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musiktheorie II“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 8 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Blattsingen 2“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Pädagogik I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Elementare Instrumental-/Vokalpädagogik“ beträgt die ECTS-Punktzahl im ersten Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 12 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-Punktzahl im 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- b) Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- c) In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- d) In den Qualifikationszielen von Hauptfach I werden die Worte „anderen Sängerinnen und Sängern sowie“ gestrichen.
- e) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende gesangstechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
- f) In der „Modulprüfung“ von „Hauptfach II“ werden die Worte „Vortrag eines vorgegebenen deutschen Textes (Dauer: maximal 3 Minuten)“ gestrichen.
- g) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis IV“ werden die Worte „Keine; die Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren vor Teilnahme *Ensembleleitung instrumental oder vokal* wird empfohlen“ ersetzt durch die Formulierung „Kenntnis gebräuchlicher Schlagfiguren, inklusive Auftakt und Abschlag; z. B. durch Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 - grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“
- i) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
 - sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“

- j) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
 - z. B: durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“
- k) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik IV“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
 - Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“
- l) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik V“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
 - Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“

(8) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Gitarre KPA (gültig ab 29. September 2020, in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Juli 2021) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:

Im Modul „Hauptfach I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 53 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 14 ECTS-Punkte und im dritten Semester 11 ECTS-Punkte, im Modul insgesamt 47 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musiktheorie I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,

- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktzahl nunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Pädagogik I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Elementare Instrumental-/Vokalpädagogik“ beträgt die ECTS-Punktzahl im ersten Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 12 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-Punktzahl im 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis II“ werden die Worte „keine; die Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren vor Teilnahme *Ensembleleitung instrumental oder vokal* wird empfohlen“ ersetzt durch die Formulierung „Kenntnis gebräuchlicher Schlagfiguren, inklusive Auftakt und Abschlag; z. B. durch Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 -grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)

- sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
z. B: durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.
- i) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik IV“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
-Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“
- j) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik V“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
-Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“

(9) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Harfe KPA (gültig ab 29. September 2020, in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Juli 2021) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:

Im Modul „Hauptfach I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 45 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 12 ECTS-Punkte und im dritten Semester 12 ECTS-Punkte, im Modul insgesamt 45 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musiktheorie I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Gehörbildung I“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Pädagogik I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Elementare Instrumental-/Vokalpädagogik“ beträgt die ECTS-Punktezahl im ersten Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 12 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-Punktezahl im 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- b) Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- c) In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- d) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
- e) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis II“ werden die Worte „keine; die Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren vor Teilnahme *Ensembleleitung instrumental oder vokal* wird empfohlen“ ersetzt durch die Formulierung „Kenntnis gebräuchlicher Schlagfiguren, inklusive Auftakt und Abschlag; z. B. durch Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren“.
- f) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
-grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.

- g) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
 -sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
 z. B: durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.
- i) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik IV“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
 -Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
 z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“
- j) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik V“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
 -Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
 z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“

10) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Orgel KPA (gültig ab 29. September 2020, in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Juli 2021) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:

Im Modul „Hauptfach I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 36 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 5 ECTS-Punkte und im dritten Semester 9 ECTS-Punkte, im Modul insgesamt 26 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musiktheorie I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Gehörbildung I“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,

- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Pädagogik I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Elementare Instrumental-/Vokalpädagogik“ beträgt die ECTS-Punktezahlim ersten Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 12 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-Punktezahlim 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 -grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung

- „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
-sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- g) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
z. B: durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik IV“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
-Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“
- i) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik V“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
-Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“

§ 2

Inkrafttreten

Die oben genannten Änderungen treten 1. Oktober 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 12.12.2022 und der Genehmigung des Präsidenten vom 21.12.2022

Nürnberg, 21.12.2022

Prof. Rainer Kotzian
Präsident

Diese Satzung wurde am 21.12.2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21.12.2022 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.12.2022.